



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie
Abteilungsleitung
Familie und Kindertagesbetreuung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-2438
E-Fax +49 40 4279-61051
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 27. Mai 2021

Verbindliche Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Corona-Infektionsgeschehen in Hamburg ist stabil unter dem Inzidenzwert von 50 und die Infektionsdynamik ist weiterhin rückläufig. In Verbindung mit der bereits etablierten und erfolgreich umgesetzten Test- und Impfstrategie für die Kindertagesbetreuung sind dadurch Öffnungen möglich. Die Sozialbehörde hat daher die bisherigen Handlungsempfehlungen – Fassung X vom 07. Mai 2021 angepasst und mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ besprochen. Ziel ist es, Ihnen mit dieser neuen Fassung für die Zeit ab dem 07. Juni 2021 für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen Handlungssicherheit zu geben.

Die nachfolgenden Ausführungen greifen häufig gestellte Fragen aus der Praxis auf und gehen auf gesetzliche Regelungen ein. Diese Handlungsempfehlungen sind nach zentralen Themen gegliedert, damit Sie schnell einen Überblick über die relevanten Punkte erhalten.

I. Allgemeines

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Hamburger Gesundheitsleitfaden und im Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen zu beachten.
- Beschäftigte, Eltern und Externe sind über die allgemeinen Hygieneregeln (u.a. durch Aushang) zu informieren. Auf die Einhaltung der Regeln soll nachdrücklich hingewirkt werden.
- Die im Rahmen des Arbeitsschutzes erstellten Gefährdungsbeurteilungen gemäß der Vorgaben der *Unfallkasse Nord* und der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* sind unter Berücksichtigung des einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 22. Februar 2021 sowie die aktuell geltende Fassung der

[Corona-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\) vom 21. April 2021](#) hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu aktualisieren und zu dokumentieren.

A. Quarantäne und andere Betretungsverbote

- Hinweise zum Kontaktmanagement des Robert-Koch-Instituts (RKI): Das RKI hat Anfang April die Kriterien für Kontaktpersonen bei einer Corona-Infektion geändert. Die Unterscheidung zwischen Kontaktpersonen der Kategorie 1 und 2 entfällt künftig. Es gibt nur noch „enge Kontaktpersonen“, die sich in Quarantäne begeben müssen, wenn sie im infektiösen Zeitintervall mit einem an Corona-Infizierten oder -Erkrankten engen Kontakt hatten. Kontaktpersonen zu einem bestätigten Corona-Fall gelten bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen:
 1. Enger Kontakt (unter 1,5 m) länger als 10 Minuten **ohne** adäquaten Schutz (ein adäquater Schutz besteht, wenn der Infizierte / Erkrankte und seine Kontaktperson **durchgehend und korrekt** eine medizinische Maske oder FFP2-Maske tragen).
 2. Gespräch von Angesicht zu Angesicht (unter 1,5 m) unabhängig von der Dauer mit dem Infizierten / Erkrankten **ohne** adäquaten Schutz (z.B. ohne Maske bzw. ohne Schutz vor Infektion durch Tröpfchen). In Essenspausen ist darauf zu achten, dass der Abstand eingehalten und ausreichend gelüftet wird.
- Alle Personen in behördlich angeordneter Quarantäne / Isolation, dürfen ihren Haushalt nicht verlassen und somit auch die Kita nicht betreten. Dazu gehören Beschäftigte¹, Kinder und deren Familienmitglieder sowie sonstige Personen, die die Kita betreten wollen. Über die Aufhebung der Quarantäne/Isolation entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.
- Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall über eine Quarantäne entscheidet und festlegt, ob und wann ein Kind in der Kita betreut werden darf. Das kann auch bedeuten, dass Kinder die in einem Haushalt mit einer „engen Kontaktperson“ leben, grundsätzlich weiterhin die Kita besuchen dürfen, wenn das Gesundheitsamt für diese Kinder keine Quarantäne angeordnet hat.
- Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall über eine Quarantäne entscheidet und festlegt, ob und wann ein Kind in der Kita betreut werden darf. Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist oder die in einem Haushalt mit einer Person leben, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen nicht betreut werden.
- Weitere Informationen zu aktuellen Einreisebestimmungen finden Sie unter [Coronavirus-Einreiseverordnung und Ausnahmeregelungen inkl. Quarantäneausnahme Seeleute \(hamburg.de\)](#)
- Alle Personen (Beschäftigte, Kinder, Eltern etc.), die einen Eigenschnelltest mit positiven Ergebnis durchgeführt haben, dürfen die Kita nicht betreten bzw. müssen diese umgehend verlassen, um sich in Selbstisolation zu begeben. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Erst nach einem anschließenden negativen

¹ Zu den Beschäftigten zählen auch Berufsschülerinnen und -schüler, die in den Kitas ein Berufspraktikum absolvieren. Kurzzeitpraktika können wieder angeboten / durchgeführt werden. Ebenso gehören zu den Beschäftigten externe Dienstleister wie Therapeutinnen/Therapeuten, Zeitarbeitskräfte, Musiklehrerinnen/-lehrer etc.

PCR-Testergebnis endet die vorübergehende Isolation und die Kita darf wieder betreten werden.

II. Kinderbetreuung

A. Organisation

- Im Sinne der Reduzierung von Kontakten ist kritisch zu prüfen, welche Personen zu den Räumlichkeiten der Kita Zutritt haben sollen.
- Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass Kontakte möglichst reduziert werden.
- Ab dem 07. Juni 2021 sind die Kitas wieder im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen geöffnet. Es können grundsätzlich wieder alle Kita-Kinder in den Hamburger Kitas vollumfänglich betreut werden.
- Die Kita organisiert den Personaleinsatz und die Gruppenbelegung nach örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Gesichtspunkten.
- Soweit möglich sollten die Kinder in festen Gruppen betreut werden. Sofern dies aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, können Kohorten bzw. feste Gruppen wieder mit anderen Kohorten/Gruppen durchmischt werden. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen ist möglich. Dies gilt insbesondere für die Gruppeneinteilung in Randzeiten. Während angekündigter Kita-Schließungszeiten ist auch wieder eine kitaübergreifende Betreuung möglich.
- Die Anwesenheit von Kindern, Beschäftigten und Personen (z.B. Eltern während der Eingewöhnung), von mehr als zehn Minuten, ist in der Kita täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum, Namen und Telefonnummern sind ausreichend). Die dafür erhobenen Daten, die ausschließlich dem Zwecke der möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten dienen, sind nach vier Wochen zu löschen. Die tägliche Erhebung der Anwesenheit der Kinder bleibt davon unberührt.
- Dienstbesprechungen können wieder unter Einhaltung der allgemeinen Masken-, Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden.

B. Räume und Materialien

- Bei der Gruppeneinteilung sollte möglichst die gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Fläche einschließlich der Außenbereiche der Kita genutzt werden, um Betreuungskonstellationen möglichst zu entzerren. Es wird weiterhin die verstärkte Nutzung von Außenflächen empfohlen.
- In den Waschräumen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder ihre eigenen Hygieneutensilien wie z.B. Zahnbürsten, Käämme nutzen.

C. Aktivitäten

- Ausflüge von Kitas mit Übernachtung sind weiterhin untersagt.
- Übernachtungsangebote in der Kita dürfen bis auf weiteres nicht stattfinden.

- Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind möglich. Hierbei sind die jeweiligen geltenden Maskenpflichten für die Beschäftigten zu beachten.
- Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen kontaktlos allein oder in Gruppen von bis zu zehn Personen sowie für höchstens 20 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist wieder möglich.
- 1. Der ÖPNV kann wieder uneingeschränkt genutzt werden. Hierbei sind die geltenden Maskenpflichten zu beachten, d.h. Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr müssen eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer Standard KN95-Maske) tragen.
- Kita-Feste können wieder Gruppenübergreifend auf dem kitaeigenen Außengelände stattfinden. Bei der Teilnahme von Eltern/Externen sind die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (allgemeinen Hygienevorgaben, Schutzkonzept, Erfassung der Kontaktdaten, Mindestabstand, Pflicht zum Tragen medizinischer Masken, siehe auch IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln) einzuhalten.

D. Zusammenarbeit mit Eltern

- Bei der persönlichen Zusammenarbeit mit den Eltern sind Maskenpflichten, Hygieneregeln und Abstandsgebote sowohl durch die Eltern als auch die Beschäftigten stets zu beachten. Die Träger sind dafür verantwortlich, dass die Eltern und Beschäftigten diese Regeln jederzeit einhalten.
- Elternarbeit kann grundsätzlich unter Einhaltung der Masken-, Abstands- und Hygieneregeln wieder stattfinden.
- Entwicklungsgespräche oder dringende anlassbezogene Gespräche mit Eltern können wieder in Präsenz, unter Wahrung der allgemeinen Masken-, Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden.
- Elternabende oder Elternversammlungen können wieder in den Räumen der Kita unter Wahrung der für Versammlungen geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.
- Der Beginn neuer Betreuungsverhältnisse ist im Rahmen des Regelbetriebes möglich und im Einvernehmen mit den Eltern zu gestalten. Elternteile, die die Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten, müssen insbesondere über die Hygieneregeln der Kita aufgeklärt werden.
- Kita-Besichtigungen von neu-interessierten Eltern/Familien sind vor dem Hintergrund der geltenden Hygieneregelungen durchzuführen und die Kontaktdaten zu erheben. Die Termine sollen so gelegt werden, dass der laufende Betrieb der Einrichtung nicht gestört wird und unnötige Kontakte vermieden werden.

III. Krankheitsanzeichen

A. Allgemeines

- Sollte bei einem in der Kita betreuten Kind oder bei einer/m Beschäftigten eine **Infektion** mit COVID-19 **nachgewiesen** werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen und einzuleiten.
- Bei Bekanntwerden eines COVID-19 Infektions- oder Verdachtsfalles ist umgehend der Kontakt mit dem **bezirklich zuständigen Gesundheitsamt** über die dort eingerichteten Kita-Funktionspostfächer aufzunehmen, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

- Die **Kita-Aufsicht der Sozialbehörde** ist im Rahmen der Meldepflicht gemäß **§ 47 SGB VIII** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung oder positive Eigenschnelltests zu informieren. Die Meldung muss über die [tägliche Online-Abfrage](#) erfolgen.
- Die Sozialbehörde weist darauf hin, dass der Arbeitgeber zusätzlich dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen hat, wenn sich ein/e Kita-Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit COVID-19 infiziert hat.
- Eine in der Kita erfolgte Infektion eines Kindes mit SARS-CoV-2, z.B. durch ein anderes infiziertes Kind, stellt für die betroffenen Kinder einen Versicherungsfall der Unfallversicherung in Form eines "Arbeitsunfalls" dar. Die Kinder haben Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der Unfallversicherung. Hinweise auf die Infektion während der Betreuungszeit in der Kita sind dem Unfallversicherungsträger zu melden.

A. Kinder

- Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung, ob ein Kind die Einrichtung besuchen darf, können dem aktuellen Merkblatt zum Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen entnommen werden.
- Kinder, die **eindeutig krank sind**, dürfen unabhängig von der Ursache die Einrichtung nicht besuchen. Ansonsten gilt:
 - Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind **fieberfrei** in die Kita geht. Ab einer **Körpertemperatur von 37,5 Grad** oder höher dürfen Kinder unabhängig von der Ursache nicht betreut werden. In der Kita kann bei Verdachtsfällen kontaktlos oder im Ohr – mit einem geeigneten Medizinprodukt (z.B. Infrarot-Ohrthermometer) – die Temperatur gemessen werden.
 - Kinder mit **Halsschmerzen und/oder Husten**, dürfen nicht betreut werden. Ausnahme: der Husten ist durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen.
 - Zusätzlich dürfen Kinder die **Magen-Darmbeschwerden** haben, d.h. bei Erbrechen und/oder Durchfall, nicht betreut werden.
 - Kinder, die **Kopfschmerzen** haben oder den **Geruchs-/Geschmackssinn verloren** haben, dürfen nicht betreut werden.
 - Wird trotz des Vorliegens eines oder mehrerer der genannten Symptome kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind **mindestens 48 Stunden symptomfrei** und wieder in **gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es erneut in der Einrichtung betreut werden darf.
- **Einfacher Schnupfen** ohne zusätzliche weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlusskriterium.
- Plötzlich krank gewordene Kinder sind zu isolieren, sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen dies zulassen, und sind umgehend abzuholen.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des RKI zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt/der Kinderärztin zunächst ab, ob ein Kitabesuch möglich ist und welche Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Mit der Kita ist die

Umsetzung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Hygieneregeln abzusprechen.

B. Beschäftigte

- Grundsätzlich dürfen in der Betreuung der Kinder nur Beschäftigte tätig sein, die keine Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, neu auftretender Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- Beschäftigte, die eines oder mehrere der voran genannten Symptome aufweisen, haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen.
- Beschäftigte, die nach den Informationen des RKI zur Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind nicht allein aufgrund dieses höheren Risikos von ihrer Arbeitspflicht befreit. Der Kita-Träger als Arbeitgeber klärt mit der/m Beschäftigten ab, wie dieses Risiko zu bewerten ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen ggf. zu treffen sind. Hierfür ist der/dem Beschäftigten auch eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.
- Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Grundsätzlich sollen die Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) vom 24. Februar 2021 berücksichtigt werden:
https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gr emien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationapapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV_2.pdf

IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln

A. Allgemeines

- Informationen zum Arbeitsschutz können beim Amt für Arbeitsschutz erfragt werden. Zusätzlich informiert das Amt für Arbeitsschutz auf seinen Internetseiten zum Thema Corona (<https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/>). Auch die Unfallkasse und die Berufsgenossenschaft bieten Beratungen an.
- Wenn bei Beschäftigten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Hinweise auf eine beruflich bedingte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen, müssen dies der Arzt und der Einrichtungsträger dem zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Betroffene können sich auch direkt an den Unfallversicherungsträger wenden. Dieser führt das weitere Verfahren durch. Die Feststellung des Versicherungsfalls erfolgt dann durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.
- Es gelten die Regelungen der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 07. Mai 2021](#)
- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Kita (Räume zu denen Kinder Zutritt haben wie z.B. Gruppen- / Funktionsräume, Flure), muss die Anforderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach der zehn Quadratmeter für jede im Raum befindliche Person vorzuhalten sind, **nicht umgesetzt werden**. Stattdessen hat der Träger alle geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einen

gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Dies kann bspw. durch konsequente Lüftungsmaßnahmen oder Abtrennungen – wo möglich – erfolgen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 Corona-ArbSchV).

- In allen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Kita (Räume, zu denen Kinder keinen Zutritt haben, wie Mitarbeiteräume, (Tee)Küche, Abstellräume, Personal WC, Umkleieräume, etc.) ist die Anforderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach der zehn Quadratmeter für jede im Raum befindliche Person vorzuhalten sind, **einzuhalten**. Falls dies im Einzelfall nicht vollumfänglich möglich ist, hat der Träger stattdessen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 Corona-ArbSchV).
- Durch das konsequente Einhalten der sonstigen Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen wird das Infektionsrisiko minimiert. Allgemeine Hygieneregeln, wie die Nies- und Hustenetikette sind einzuhalten.
- Das Händewaschen sollte regelmäßig und gründlich mit Wasser und Flüssigseife erfolgen. Zum Trocknen der Hände sollten Handtücher zum Einmalgebrauch genutzt werden.
- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit sollten die Kinder alters- und entwicklungsangemessen für die Themen Husten- und Niesetikette sowie Händewaschen sensibilisiert werden.
- Wasserspender dürfen wieder von Kindern genutzt werden.

B. Abstandsgebot, Schutzkleidung und medizinische Masken

- Es gilt beim Kontakt von erwachsenen Personen untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m. Dies ist nach Möglichkeit auch während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern einzuhalten.
- Pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung und der Nähe zum Kind. Kita-Kindern ist das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar, daher kann kein Mindestabstand verlässlich eingehalten werden.
- Grundsätzlich gilt für alle anwesenden erwachsenen Personen eine Maskenpflicht in der Kita (§ 4 Corona-ArbeitsschutzV).²
- Bei einem dynamischen Infektionsgeschehen gilt weiterhin für die Arbeit am Kind im Elementarbereich ab einem Hamburg weiten Inzidenzwert, der drei Tage hintereinander über 150 liegt, eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken. Wenn der Hamburg weite Inzidenzwert drei Tage hintereinander unter 150 liegt, ist diese Pflicht wieder aufgehoben. Die tagesaktuellen Inzidenzwerte für Hamburg finden Sie unter: <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>. Ansonsten kann aus pädagogischen Gründen auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden. Beschäftigten steht es allerdings weiterhin frei, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

² Arbeitgeber haben im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nach § 4 Abs. 3 Corona-ArbSchV abweichend von den Absätzen 1 (Mund-Nasen-Schutz) und 1a (FFP2-Masken) die Möglichkeit, andere ebenso wirksame Maßnahmen zu treffen. Nach der RKI-Definition haben vollständig geimpft Personen, d.h. das die zweite erforderliche Impfung gegen das Corona-Virus mindestens 14 Tage zurück liegt, die Möglichkeit aufgrund des stark herabgesetzten Risikos auf das Tragen einer medizinischen Maske zu verzichten.

- Ausgenommen von dieser Pflicht, sind Beschäftigte bei der Arbeit mit **Krippenkindern oder Kindern mit (Sprach-)Förderbedarfen** (dies umfasst auch z.B. Familiengruppen o.ä.). Hier kann aus pädagogischen Gründen auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden. Beschäftigten steht es allerdings frei, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei pflegerischen Tätigkeiten wie Wickeln oder Erste-Hilfe-Maßnahmen wird das Tragen einer medizinischen Maske dringend empfohlen. Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht erforderlich.
- Auf dem Außenspielgelände der Kita ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht mehr erforderlich.
- Kinder müssen in der Kita keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- Externe, wie z.B. Lieferanten, Eltern, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es ist täglich zu dokumentieren, welche externen Dienstleister oder Besucher länger als zehn Minuten in der Kita anwesend waren, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erhoben wurden, sind nach vier Wochen zu löschen. Der Zugang von Externen ist weitestgehend zu vermeiden.

C. Raumhygiene

- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Lichtschalter, Fenstergriffe, in Krippenräumen auch Fußböden) sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- In Sanitärräumen ist insbesondere auf Hygiene sowie auf eine ausreichende Ausstattung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu achten. Jedes Kind muss persönliche Bettwäsche haben.
- Genutzte Räume, insbesondere Betreuungs- und Sanitärräume, müssen regelmäßig und ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet werden, am besten mittels Quer- und Stoßlüftung (sofern möglich). Damit wird ein ausgiebiger Luftaustausch ermöglicht. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist akzeptabel und sollte während der Coronapandemie möglichst nicht überschritten werden. Alternativ zur instrumentellen CO₂-Messung lässt sich mit dem CO₂-Timer, einer kostenlosen [App von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung](#), die CO₂-Konzentration in den Räumen berechnen und die erforderlichen Lüftungsintervalle abgeleitet werden ([„SARS-CoV-2 Schutzstandards Kindertagesbetreuung“](#) von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der aktuellen Fassung vom 18. Mai 2021).
- Der Einsatz von „Raumluftechnischen Geräten“ (RLT) zur Filterung und Verbesserung der Luftqualität, darf nur **zusätzlich** zum oben beschriebenen Lüftungsverhalten erfolgen, um ein reines Umwälzen der Luft auszuschließen. Luftwäscher bieten keinen ausreichenden Corona-Schutz und ersetzen nicht weitere Maßnahmen, wie insbesondere das Stoßlüften. Die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen der Geräte sind zu beachten.

- Im Falle einer COVID-19-Infektion ist die Sperrung und Aufbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

V. Tests und Impfungen

A. Impfungen

- Impfberechtigt sind alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung (inkl. Auszubildende oder beispielsweise Therapeutinnen und Therapeuten etc. die in die Einrichtung kommen).
- Gemäß der Empfehlungen der STIKO erhalten Personen unter 60 Jahren, bei denen in der ersten Impfdosis der Impfstoff des Herstellers AstraZeneca verabreicht wurde, bei der zweiten Impfdosis nach Stand vom 21. April 2021 einen m-RNA Impfstoff (beispielsweise des Herstellers BionTech). Aktuelle Informationen zum Thema Corona-Impfungen sind auf der Seiten des [RKI](#) zu finden.
- Die Impfung ist freiwillig und zunächst für Personen ab 18 Jahren gedacht.
- Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch über die 116 117 Hotline oder online über <https://www.impfterminservice.de/impftermine>. Dabei werden ein Erst- und ein Zweitermin vergeben.
- Zur Impfung müssen die ausgefüllte und unterschriebene/gestempelte Arbeitgeberbescheinigung, die Terminbestätigung, der Impfpass, die Versichertenkarte sowie der Personalausweis mitgebracht werden. Bei der Zweitimpfung ist auch die Bestätigung der Erstimpfung mitzubringen.
- Wenn sich eine Person zwischen der ersten und der zweiten Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert, findet in den darauf folgenden sechs Monaten keine Impfung statt.
- Sofern vor einer Erst- oder Zweitimpfung eine Infektion mit dem Coronavirus vorlag, ist eine Impfung für sechs Monate ausgeschlossen.
- Solange weitere Vorgaben ausstehen, müssen vollständig geimpfte Beschäftigte nicht mehr in Quarantäne gehen, allerdings noch medizinische Masken tragen und das Abstandsgebot einhalten.

B. Eigenschnelltests

- Alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung sollen sich drei Mal pro Woche anlassunabhängig selbst in ihrer Einrichtung auf das Corona-Virus testen. Vollständig geimpften Personen steht es frei von diesem Angebot Gebrauch zu machen, empfohlen wird aber mindestens eine Testung pro Woche.
- Zusätzlich werden ab dem 17. Mai 2021 Schnelltests für eine freiwillige Testung von Kinder ab drei Jahren zur Verfügung gestellt. Die Selbsttests reichen auch aus, um Kinder anlassbezogen oder bei Bedarf zwei Mal in der Woche zu testen. Weitere Informationen sind der aktuellen *Infografik zur Schnelltestung von Kindern ab 3 Jahren* zu entnehmen.
- Eine testverantwortliche Person in der Einrichtung erfasst in der von der Sozialbehörde vorgegeben Excel-Tabelle *Sozialbehörde_Monitoring Kita Eigenschnelltests für Beschäftigte und Kinder ab 3 Jahren*, wie viele Beschäftigte sich getestet haben und begleitet

das Vor-Ort-Testmanagement. Darüber hinaus soll in dieser Tabelle auch dokumentiert werden, bei wie vielen Kindern ab drei Jahren ein Test pro Woche durchgeführt wurde.

- Sollten Sie interessiert sein, Testbescheinigungen für Kita-Beschäftigte auszustellen, beachten Sie bitte die Hinweise auf den folgenden Internetseite: <https://www.hamburg.de/arbeitgeberbescheinigung-testung/>.
- Ein positiver Schnelltest von beschäftigten Personen und Kindern ab drei Jahren gilt als Verdachtsfall und muss durch die Einrichtung wie folgt gemeldet werden:
 - Über die Kita Online-Meldung: jeden Verdachtsfall unter „Meldung und Verwaltung von Verdachtsfällen“ angeben bzw. nach einem positiven PCR-Test dort als Infektionsfall bestätigen. Hinweis: Bestätigte Verdachtsfälle nicht unter „Neu aufgekommene, nachgewiesene Infektionsfälle bei Kind(ern) oder Beschäftigte(n)“ eintragen.
 - Dem Gesundheitsamt: Hier müssen ausschließlich Verdachtsfälle von Kita-Beschäftigten (nicht von Kita-Kindern) über die Meldeplattform www.hamburg.de/corona-kontakt gemeldet werden. Bitte verwenden Sie dafür das von uns zur Verfügung gestellte *PoC-Meldeformular Kindertagesbetreuung/Schule*.
- Am Freitag der jeweiligen Woche muss nur die Anzahl der durchgeführten Tests von Beschäftigten in den Kitas anonymisiert über die bestehende tägliche Kita Online-Meldung der Sozialbehörde mitgeteilt werden.

C. PCR-Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas

- Die Sozialbehörde bietet den Hamburger Kitas neben den Eigenschnelltests weiterhin an, Beschäftigte unkompliziert und prophylaktisch auf das Corona-Virus testen zu lassen. So kann in Zweifelsfällen abgeklärt werden, ob eine SARS-CoV-2-Infektion besteht und frühzeitig Kenntnis über ein mögliches Infektionsgeschehen in Kitas erlangt werden.
- Die Kosten für die Testung übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg.
- **Wichtig:** Diese Testmöglichkeit ersetzt nicht das Verfahren, das bei begründeten Verdachtsfällen (wie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung) zur Anwendung kommt. Hier ist nach wie vor der ärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Nummer 116 117) oder der Hausarzt der Betroffenen einzuschalten.
- Das Angebot gilt nur für Beschäftigte und ist nicht mit einer Reihentestung zu verwechseln.
- Sollte eine Testung nicht stattfinden können, ist eine erneute Anmeldung möglich.
- Das Verfahren dient nicht für privat geplante Reisen oder Familienbesuche. Hierfür ist das regulär bestehende Testangebot zu nutzen.
- Diese Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas ist ausgeschlossen für Personen, die durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, Symptome aufweisen oder zu den „engen Kontaktpersonen“ gehören.
- „Enge Kontaktpersonen“ haben sich umgehend beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Hotline 116 177 zu melden, um weitere Maßnahmen zu besprechen.
 - Für die Anmeldungen zur Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas ist Folgendes zu beachten:

- Seit dem 01. März 2021 erfolgt die Anmeldung ausschließlich online über folgenden Link: <https://pretix.eu/hamburg/coronatest-kitapersonal>
- Eine Anmeldung kann kurzfristig bis zu einer Stunde vor der eigentlichen Testung erfolgen.
- Am Ende des Anmeldeprozesses wird pro angemeldeter Person ein Ticket mit QR-Code generiert. Parallel wird eine Terminbestätigung an die angegebene Kita-Mailadresse verschickt. Die zu testenden Personen haben das Ticket mit QR-Code in elektronischer Form oder per Ausdruck, den Personalausweis, die Versichertenkarte sowie einen eigenen Stift zur Testung mitzubringen.
- Im Anschluss an die Testung erhält die getestete Person einen persönlichen QR-Code, mit dem in der Regel binnen 24 Stunden (in Einzelfällen bis zu 48 Stunden) das Testergebnis abfragt werden kann.
- In der Regel kontaktiert das Gesundheitsamt die positiv getesteten Personen proaktiv innerhalb von 24 Stunden (in Einzelfällen bis 48 Stunden) nach dem Testergebnis.
- Der Test-Ort liegt wie gewohnt im Brekelbaums Park 6 im Bezirk Hamburg-Mitte. Die Testung wird in der Verantwortung des DRK Harburg durchgeführt.
- Für die Testung stehen Ihnen montags bis freitags fünf und am Wochenende drei verschiedene Zeitslots zur Verfügung.
- Kita-Leitungen / bzw. Kita-Träger müssen auch weiterhin die Anmeldungen für die Beschäftigten vornehmen und können in einem Anmeldeprozess bis zu zehn Personen erfassen.
- Ob diese Testungen als Arbeitszeit anerkannt werden, obliegt den betrieblichen Regelungen.

Dr. Dirk Bange

Dr. Dirk Bange